

§ 76 StGB: Totschlag

Jonas Divjak

Wer sich in einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung dazu hinreißen läßt, einen anderen zu töten, ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Einführung

Der Totschlag nach § 76 ist formal ein eigenständiges Delikt, stellt der Sache nach aber eine Privilegierung des Mordes nach § 75 dar. Die privilegierenden Umstände betreffen die Schuld des Täters und liegen vor, wenn sich der Täter „in einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung“ zur Tötung eines anderen „hinreißen läßt“. § 76 ist damit ein schuldgeprägtes Sonderdelikt iS des § 14 Abs 2.

Tatbestand

Objektiver Tatbestand

Tatsubjekt	Jeder
Tatobjekt	Ein anderer (siehe § 75)
Tathandlung	Jede Handlung, die den Erfolg herbeiführt (siehe § 75)
Erfolg	Tod (siehe § 75)

Subjektiver Tatbestand

Tatbildvorsatz	Zumindest Eventualvorsatz
----------------	---------------------------

Rechtswidrigkeit

Keine Besonderheiten	
----------------------	--

Schuld

Besondere Schuldmerkmale	Zur Tat hinreißen lassen in einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung
--------------------------	---

Zusätzliche Strafbarkeitsvoraussetzungen

Keine Besonderheiten	
----------------------	--

Erläuterungen

Tatbestand

Tatbildvorsatz

Der Täter muss es ernstlich für möglich halten und sich damit abfinden, dass er durch seine Handlung einen anderen tötet. Die privilegierenden Schuldmerkmale müssen hingegen nicht vom Vorsatz umfasst sein. Dem Täter muss daher etwa nicht bewusst sein, dass seine Gemütsbewegung „allgemein begreiflich“ ist.

Schuld

Heftige Gemütsbewegung

Eine heftige Gemütsbewegung liegt vor, wenn sich der Täter in einer hochgradigen Gefühlsregung befindet (sog „Affekt“).⁸ In diesem Zustand ist die Fähigkeit zur Selbstkontrolle eingeschränkt, wodurch die Schuld des Täters nicht so schwer wiegt wie bei einem detailliert durchgeplanten Vorgehen. Der Grund für die heftige Gemütsbewegung spielt für die Privilegierung an sich keine Rolle.⁹

Mögliche Ursachen einer heftigen Gemütsbewegung sind etwa Eifersucht, Verzweiflung, Zorn oder ein erheblicher Schrecken, wobei diese Zustände oft durch ein unerwartetes und für den Täter bedeutsames Ereignis ausgelöst werden.¹⁰

Die Rsp verlangt allerdings, dass zwischen dem Affektanlass und dem Opfer ein „allgemein verständliche[r] Konnex“ besteht.¹¹

Dies liegt zum Beispiel vor, wenn das (spätere) Opfer den Täter über einen längeren Zeitraum hinweg provoziert oder mobbt.¹² Auch ein Ehebruch kann zu einer heftigen Gemütsbewegung führen, etwa wenn der Täter seine Ehefrau mit dem Nebenbuhler „in flagranti“ erwischt.

Nicht in den Genuss der Privilegierung kommt der Täter nach der Rsp folglich, wenn sich die Handlung gegen Personen richtet, die mit der Gemütsbewegung nichts zu tun haben. Das ist etwa der Fall, wenn der Täter im Zorn wahllos gegen Passanten vorgeht.

8 *Tipold* in PK-StGB § 76 Rz 6.

9 *Tipold* in PK-StGB § 76 Rz 7.

10 *Bertel/Schwaighofer/Venier*, BT I¹⁶ § 76 Rz 2.

11 OGH 11 Os 126/10d; RIS-Justiz RS0099233; dazu mit Blick auf den Wortlaut des § 76 krit *Tipold* in PK-StGB § 76 Rz 10; *Bertel/Schwaighofer/Venier*, BT I¹⁶ § 76 Rz 6.

12 Ausführlich *Velten* in SbgK § 76 Rz 77 ff.

§ 77 StGB: Tötung auf Verlangen

Jonas Divjak

Wer einen anderen auf dessen ernstliches und eindringliches Verlangen tötet, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Einführung

Die Tötung auf Verlangen ist formal ein eigenständiges Delikt, stellt der Sache nach aber eine Privilegierung des Mordes nach § 75 dar. Die privilegierenden Umstände betreffen sowohl das Unrecht der Tat als auch die Schuld und liegen vor, wenn der Täter den anderen „auf dessen ernstliches und eindringliches Verlangen“ tötet.

Tatbestand

Objektiver Tatbestand

Tatsubjekt	Jeder
Tatobjekt	Ein anderer (siehe § 75)
Tathandlung	Jede Handlung, die den Erfolg herbeiführt
Tatmodalität	Aufgrund eines ernstlichen und eindringlichen Verlangens des anderen
Erfolg	Tod (siehe § 75)

Subjektiver Tatbestand

Tatbildvorsatz	Zumindest Eventualvorsatz
----------------	---------------------------

Rechtswidrigkeit

Keine Besonderheiten	
----------------------	--

Schuld

Privilegierende Umstände	Ernstliches und eindringliches Verlangen des anderen
--------------------------	--

Zusätzliche Strafbarkeitsvoraussetzungen

Keine Besonderheiten	
----------------------	--

§ 83 StGB: Körperverletzung

Anna Zehetbauer

(1) Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen anderen am Körper mißhandelt und dadurch fahrlässig verletzt oder an der Gesundheit schädigt.

(3) Wer eine Körperverletzung nach Abs. 1 oder 2 an einer Person, die

1. mit der Kontrolle der Einhaltung der Beförderungsbedingungen oder der Lenkung eines Beförderungsmittels einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Anstalt be-
traut ist,
2. in einem gesetzlich geregelten Gesundheitsberuf, in einer anerkannten Rettungs-
organisation oder in der Verwaltung im Bereich eines solchen Berufes, insbeson-
dere einer Krankenanstalt, oder als Organ der Feuerwehr tätig ist,

während oder wegen der Ausübung ihrer Tätigkeit begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Einführung

§ 83 Abs 1 bzw Abs 2 bilden die Grunddelikte der Körperverletzung, während Abs 3 eine Qualifikation darstellt. Zusätzlich finden sich auch Qualifikationen in den §§ 84–86.

Die wesentliche Unterscheidung zwischen § 83 Abs 1 und Abs 2 liegt im Vorsatz. Während der Täter bei Abs 1 schon mit (zumindest) Eventualvorsatz auf eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung handelt, hat er bei Abs 2 zwar (zumindest) Eventualvorsatz auf die Misshandlung, es kommt aber bloß fahrlässig zu einer Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung. Abs 2 bildet daher einen Auffangtatbestand gegenüber Abs 1.

Tatbestand (Abs 1)

Objektiver Tatbestand

Tatsubjekt	Jeder
Tatobjekt	Ein anderer
Tathandlung	Jede Handlung, die den Erfolg herbeiführt.
Taterfolg	Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung

Subjektiver Tatbestand

Tatbildvorsatz	Zumindest Eventualvorsatz
----------------	---------------------------

Tatbestand (Abs 2)

Objektiver Tatbestand

Tatsubjekt	Jeder
Tatobjekt	Ein anderer
Tathandlung	Misshandeln
Taterfolg	Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination	Zumindest Eventualvorsatz auf die Misshandlung
	Fahrlässige Herbeiführung der Körperverletzung bzw Gesundheitsschädigung

Rechtswidrigkeit

Keine Besonderheiten	
----------------------	--

Schuld

Keine Besonderheiten	
----------------------	--

Zusätzliche Strafbarkeitsvoraussetzungen

Keine Besonderheiten	
----------------------	--

Privilegierungen/Qualifikationen

Deliktsqualifikation	<p>Abs 3: Körperverletzung bzw Gesundheitsschädigung an den folgenden Personengruppen während oder wegen der Ausübung der Tätigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Z 1: Kontrolleure bzw Fahrer eines öffentlichen Verkehrsmittels • Z 2: Personen im Gesundheits-/Rettungswesen bzw bei der Feuerwehr
Weitere Qualifikationen in den §§ 84–86	In den §§ 84–86 finden sich noch weitere Qualifikationen des § 83 Abs 1 bzw Abs 2 (siehe näher dazu „Überblick Qualifikationen“ sowie bei den Inhalten zu den §§ 84–86).

§ 304 StGB: Bestechlichkeit

Daniel Gilhofer-Lenglinger

(1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer als von einem Gericht oder einer anderen Behörde für ein bestimmtes Verfahren bestellter Sachverständiger für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt.

(1a) Ebenso ist zu bestrafen, wer als Kandidat für ein Amt für den Fall, dass er künftig Amtsträger sein würde, einen Vorteil für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts in dieser Eigenschaft für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt. Der Täter, der einen Vorteil fordert oder sich einen solchen versprechen lässt, ist nach diesem Absatz nur dann zu bestrafen, wenn er die Stellung als Amtsträger tatsächlich erlangt hat.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Übersteigt der Wert des Vorteils 300 000 Euro, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

(3) Wer ausschließlich nach § 74 Abs. 1 Z 4a lit. b letzte Alternative Amtsträger ist, ist nach dieser Bestimmung strafbar, wenn er mit dem Vorsatz handelt, dass durch die Vornahme oder Unterlassung des Amtsgeschäftes die finanziellen Interessen der Union geschädigt oder wahrscheinlich geschädigt werden.

Tatbestand

Objektiver Tatbestand

Tatsubjekt	Amtsträger, Schiedsrichter, Sachverständiger, Kandidat für ein Amt
Tathandlung	Fordern, Annehmen oder Sich-Versprechen-Lassen eines Vorteils
Tatmodalität	<ul style="list-style-type: none">• Bei Amtsträgern/Schiedsrichtern/Kandidaten für ein Amt: Für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts• Bei Sachverständigen: für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens

Subjektiver Tatbestand

Tatbildvorsatz	Zumindest Eventualvorsatz
Erweiterter Vorsatz	In den Fällen des § 304 Abs 3 Schädigungsvorsatz

Rechtswidrigkeit

Keine Besonderheiten	
----------------------	--

Schuld

Keine Besonderheiten	
----------------------	--

Zusätzliche Strafbarkeitsvoraussetzungen

Objektive Bedingung der Strafbarkeit	Bei Fordern/Sich-Versprechen-Lassen eines Vorteils durch einen Kandidaten für ein Amt: tatsächliche Erlangung der Amtsträgerstellung
--------------------------------------	--

Privilegierungen/Qualifikationen

Deliktsqualifikation	Abs 2: 3.000, 50.000 bzw 300.000 Euro übersteigender Wert des Vorteils
----------------------	--

Erläuterungen

Tatbestand

Amtsträger, Schiedsrichter, Sachverständiger, Kandidat für ein Amt

Nur Amtsträger, Schiedsrichter, Sachverständige und Kandidaten für ein Amt können eine Bestechlichkeit begehen.

Amtsträger ist jeder, der für den Bund, ein Land, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde, für eine andere Person des öffentlichen Rechts, für einen anderen Staat oder für eine internationale Organisation Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnimmt (§ 74 Abs 1 Z 4a lit b 1. Alt). Ausschlaggebend ist die organisatorische Einordnung der jeweiligen Person. Ausgenommene Rechtsträger sind Kirchen und Religionsgesellschaften.

Organe dieser Rechtsträger sind Minister, Staatssekretäre, Mitglieder der Landesregierungen, Bürgermeister, Abgeordnete, Richter und Staatsanwälte. Einschlägige Dienstnehmer sind Rechts- oder Verwaltungspraktikanten, Schulräte, Schuldirektoren und Lehrer.¹²⁰⁴

1204 OGH 17 Os 8/16d; *Hinterhofer/Rosbaud*, BT II § 304 Rz 8; *Messner* in PK-StGB § 304 Rz 2.

Auch Unionsbeamte iS des § 74 Abs 1 Z 4b sind Amtsträger (§ 74 Abs 1 Z 4a lit b 2. Alt).

Darunter fallen Mitglieder der Europäischen Kommission, des Europäischen Gerichtshofs und des Rechnungshofs der Europäischen Union sowie des Europäischen Parlaments.¹²⁰⁵

Weiters erfüllt den Amtsträgerbegriff, wer zwar kein öffentliches Amt bekleidet, dem aber gleichwohl in ähnlicher Weise öffentliche Aufgaben iZm den finanziellen Mitteln der Union übertragen wurden und der diese wahrnimmt (§ 74 Abs 1 Z 4a lit b 3. Alt).

Dies trifft auf Auftragnehmer, die in die Verwaltung dieser Mittel eingebunden sind, oder Mitarbeitende in entsprechenden Förderstellen zu.¹²⁰⁶

Zudem ist Amtsträger, wer sonst im Namen öffentlich-rechtlicher Körperschaften befugt ist, in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen (§ 74 Abs 1 Z 4a lit c). Damit werden funktionale Amtsträger erfasst, welche hoheitlich tätig werden, ohne in die Körperschaft eingegliedert zu sein.

Diese Definition erfüllen Beliehene wie der Mechaniker bei einer Kfz-Überprüfung gem § 57a KFG oder Mitarbeiter eines privaten Sicherheitsunternehmens, die im Auftrag des BMI die Sicherheitskontrollen auf Flughäfen durchführen. Weiters fallen Schöffen und Geschworene, Notare in Ausübung ihrer Tätigkeit als Gerichtskommissär und Universitätsprüfer darunter.¹²⁰⁷

Des Weiteren ist jede Person Amtsträger, die als Organ oder Bediensteter eines Unternehmens tätig ist, an dem eine oder mehrere Gebietskörperschaften des In- oder Auslands zumindest zu 50 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind. Die geforderte Staatsnähe ist ebenso hergestellt, wenn eine oder mehrere solcher Gebietskörperschaften das Unternehmen faktisch beherrschen oder es betreiben. Darüber hinaus wird der Amtsträgerbegriff jedenfalls von Mitarbeitenden von Unternehmen erfüllt, deren Finanzgebarung durch den Rechnungshof oder eine gleichartige oder vergleichbare Einrichtung überprüft wird (§ 74 Abs 1 Z 4a lit d).

1205 Jerabek/Ropper/Reindl-Krauskopf/Schroll/Oberressl in WK² StGB § 74 Rz 20.

1206 BAB 14 BlgNR 27. GP 2; ErlRV 1 BlgNR 27. GP 3.

1207 IA 671/A BlgNR 24. GP 11; Hinterhofer/Rosbaud, BT II § 304 Rz 12; Jerabek/Ropper/Reindl-Krauskopf/Schroll/Oberressl in WK² StGB § 74 Rz 19/3; Marek/Jerabek, Korruption und Amtsmissbrauch¹⁶ §§ 304–306 StGB Rz 5; Messner in PK-StGB § 304 Rz 3.

§ 27 SMG: Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften

Ricarda Tomasits

(1) Wer vorschriftswidrig

1. Suchtgift erwirbt, besitzt, erzeugt, befördert, einführt, ausführt oder einem anderen anbietet, überlässt oder verschafft,
2. Opiummohn, den Kokastrauch oder die Cannabispflanze zum Zweck der Suchtgiftgewinnung anbaut oder
3. psilocin-, psilotin- oder psilocybinhaltige Pilze einem anderen anbietet, überlässt, verschafft oder zum Zweck des Suchtgiftmissbrauchs anbaut,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer jedoch die Straftat ausschließlich zum persönlichen Gebrauch begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2a) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer vorschriftswidrig in einem öffentlichen Verkehrsmittel, in einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Anlage, auf einer öffentlichen Verkehrsfläche, in einem öffentlichen Gebäude oder sonst an einem allgemein zugänglichen Ort öffentlich oder unter Umständen, unter denen sein Verhalten geeignet ist, durch unmittelbare Wahrnehmung berechtigtes Ärgernis zu erregen, Suchtgift einem anderen gegen Entgelt anbietet, überlässt oder verschafft.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer eine Straftat nach Abs. 1 Z 1, Z 2 oder Abs. 2a gewerbsmäßig begeht.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer

1. durch eine Straftat nach Abs. 1 Z 1 oder 2 einem Minderjährigen den Gebrauch von Suchtgift ermöglicht und selbst volljährig und mehr als zwei Jahre älter als der Minderjährige ist oder
2. eine solche Straftat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht.

(5) Wer jedoch an Suchtmittel gewöhnt ist und eine Straftat nach Abs. 3 oder Abs. 4 Z 2 vorwiegend deshalb begeht, um sich für seinen persönlichen Gebrauch Suchtmittel oder Mittel zu deren Erwerb zu verschaffen, ist nur mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Einführung

§ 27 SMG enthält drei Grundtatbestände, welche sich in Abs 1 Z 1 bis Z 3 wiederfinden. Dabei werden der vorschriftswidrige Umgang mit Suchtgift (Z 1), der Anbau bestimmter Suchtgiftpflanzen (Z 2) sowie diverse Handlungen im Zusammenhang mit sog „magic mushrooms“ (psilocin-, psilotin- oder psilocybinhaltige Pilze; Z 3) pönalisiert.

In ihren Abs 2 und Abs 5 sieht die Bestimmung strafsatzändernde Privilegierungen vor, die besondere persönliche Schuldmerkmale enthalten: Zum einen die Begehung der Straftat ausschließlich zum persönlichen Gebrauch und zum ande-

ren zur Beschaffung von Suchtmitteln für den persönlichen Gebrauch iVm der Gewöhnung des Täters an Suchtmittel.

§ 27 Abs 2a, Abs 3 und Abs 4 SMG enthalten unterschiedliche Qualifikationstatbestände (zum Teil in Verbindung mit besonderen persönlichen Schuldmerkmalen): Die Tatbegehung in der Öffentlichkeit (Abs 2a), die gewerbsmäßige Tatbegehung (Abs 3), das Ermöglichen des Suchtgiftgebrauchs durch Minderjährige (Abs 4 Z 1) sowie die Tatbegehung als Mitglied einer kriminellen Vereinigung (Abs 4 Z 2).

Tatbestand

Objektiver Tatbestand

Tatsubjekt	Jeder
Tatobjekt	<ul style="list-style-type: none"> • Suchtgift (Abs 1 Z 1) • Opiummohn, Kokastrauch und Cannabispflanze (Abs 1 Z 2) • Psilocin-, psilotin- oder psilocybinhaltige Pilze (Abs 1 Z 3)
Tathandlungen	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerben, besitzen, erzeugen, befördern, einführen, ausführen, einem anderen anbieten, überlassen oder verschaffen (Abs 1 Z 1) • Anbauen (Abs 1 Z 2) • Einem anderen anbieten, überlassen, verschaffen oder anbauen (Abs 1 Z 3)
Tatmodalität	Vorschriftswidrig

Subjektiver Tatbestand

Tatbildvorsatz	Zumindest Eventualvorsatz
Erweiterter Vorsatz	In den Fällen des Abs 1 Z 2 (zum Zweck der Suchtgiftgewinnung) sowie Abs 1 Z 3 (zum Zweck des Suchtgiftmissbrauchs) zumindest Eventualvorsatz

Rechtswidrigkeit

Keine Besonderheiten	
----------------------	--

Schuld

Keine Besonderheiten	
----------------------	--